

Agenda

- I. Ausgangslage (Privatvermögen)
- II. BFH, Urt. v. 11.7.2017 IX R 36/15 (§ 17 EStG)
- III. BFH, Urt. v. 24.10.2017 VIII R 13/15 (§ 20 EStG)
- IV. Folgen für Finanzierungshilfen
 - 1. Gesellschafterdarlehen (Ausfall)
 - 2. Gesellschafterdarlehen (Verzicht)
 - 3. Rangrücktritt
 - 4. Gesellschafterbürgschaft
 - 5. Umwandlung von Fremdkapital- in Eigenkapital-Finanzierungshilfen
- V. Rechtsunsicherheiten Folgen für die Praxis

I. Ausgangslage (Privatvermögen)

Rechtsprechung des BFH betreffend nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG

- Dem GmbH-Gesellschafter drohte bei Finanzierungshilfen ein steuerlich nicht zu berücksichtigender Verlust im Privatvermögen, weil nach § 20 EStG a.F. nur die Früchte, nicht aber den Vermögensstamm (der betroffen ist), steuerverstrickt waren. Nach dem BFH war der Anschaffungskostenbegriff i.S.d. § 17 EStG weit auszulegen, um das verfassungsrechtlich anerkannte steuerliche Nettoprinzip zu verwirklichen.
- Der BFH knüpfte an das sog. Eigenkapitalersatzrecht des BGH gemäß § § 30, 31 GmbHG a.F. (analog) an, dazu nur BFH, Urt. v. 13.7.1999 VIII R 31/98, BStBl II 1999, 724 und BFH, Urt. v. 2.4.2008 IX R 76/06, BStBl II 2008, 706.

Gesetzesänderungen

- Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 v. 14.8.2007 (BGBl I 2007, 1912)
 - Gesetzgeber unterwirft Wertveränderungen von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) und von im Privatvermögen gehaltenen sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG) den Einkünften aus Kapitalvermögen.
 - Gesetzgeber führt für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d EStG die sog. Abgeltungsteuer ein.
- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) v. 23.10.2008 (BGBl I 2008, 2026)
 - Gesetzgeber schafft mit Änderungen des § 30 GmbH a.F. und mit der Aufhebung der § § 32a, 32b GmbHG das sog.
 Eigenkapitalersatzrecht ab und schafft entsprechende Sonderregelungen in der Insolvenzordnung und im Anfechtungsgesetz.

Finanzverwaltung/Literatur

- BMF, Schreiben v. 21.10.2010, BStBl I 2010, 832
 - Ist der Meinung, es könne an der Rechtsprechung des BFH zu den nachträglichen Anschaffungskosten bei § 17 EStG mit Anpassungen an die Sonderregeln in der Insolvenzordnung festgehalten werden.
- Literatur (Überblick bei BFH, Urt. v. 11.7.2017 IX R 36/15)
 - Schlägt eine Vielzahl von Lösungen vor, wobei die Lösung überwiegend in § 17 EStG bei den nachträglichen Anschaffungskosten und vereinzelt in § 20 EStG gesehen wird.

II. BFH, Urt. v. 11.7.2017 – IX R 36/15 (§ 17 EStG)

Sachverhalt

- Bank gewährt der GmbH ein Darlehen, für das der Gesellschafter der Bank eine Bürgschaft stellt.
- Insolvenzgericht lehnt Insolvenzeröffnung über das Vermögen der GmbH in 5/2011 mangels Masse ab.
- In 2011 leistet der Gesellschafter aufgrund der Bürgschaft Zahlungen an die Bank.
- In der ESt-Erklärung 2011 erfasst der Gesellschafter diese **Zahlungen** bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes nach § 17 EStG als nachträgliche **Anschaffungskosten**. FA verneint, FG bejaht dies.

Entscheidung des BFH

- Nach der **Aufhebung** des Eigenkapitalersatzrechts und der **Sonderbehandlung** in der Insolvenzordnung könnten die Zahlungen auf die Bürgschaft nicht mehr als (nachträgliche) Anschaffungskosten beurteilt werden. Denn sie stellten nach den neuen Regeln kein haftendes Eigenkapital mehr dar.
- Der BFH kehrt zu einem **handelsrechtlichen** Begriffsverständnis der Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB zurück, der auch für das Steuerrecht gelte. Danach sind (nachträgliche) Anschaffungskosten auf die Beteiligung nur solche Aufwendungen des Gesellschafters, die zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen, insbesondere
 - Nachschüsse i.S.d. § § 26 ff. GmbHG
 - sonstige Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie Einzahlungen in die Kapitalrücklage
 - Barzuschüsse
 - Verzicht auf eine noch werthaltige Forderung
 - Vereinbarung eines Rangrücktritts i.S.d. § 5 Abs. 2a EStG (in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung, siehe nachfolgend IV.2)
- Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** finde die alte Rechtslage Anwendung, wenn die Finanzierungshilfe vor der Veröffentlichung des Urteils auf der Internetseite des BFH am 27.9.2017 hingegeben oder stehengelassen worden ist.
 - **A.A.** FG Berlin-Brandenburg, Urt. 18.4.2018 3 K 3138/15, Revision beim BFH IX R 13/18.

III. BFH, Urt. 24.10.2017 – VIII R 13/15 (**§ 20 EStG**)

Sachverhalt

- Eheleute gewähren einem Dritten (**# Gesellschafterforderung**) in 2010 ein Darlehen, der in 2011 keine Rückzahlungen mehr leistet.
- In 2012 wird über das Vermögen des Dritten das Insolvenzverfahren eröffnet.
- Die Eheleute machen in ihrer ESt-Erklärung 2012 den **Ausfall** ihrer Darlehensforderung als **Verlust** bei § 20 EStG geltend. FA und FG lehnen dies ab.

Entscheidung des BFH

- Nach dem BFH führt der **endgültige** Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu einem Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG. Er begründet dies folgt:
 - **Gesetzesbegründung**: Danach sollen alle Wertveränderungen von Kapitalanlagen erfasst werden.
 - Systematisch: Aus § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG, der die Rückzahlung der Veräußerung gleichstelle, folge, dass es anders als bei der Veräußerung auf einen Rechtsträgerwechsel nicht ankomme.
 - Verfassungsrechtlich: Es entspreche der Folgerichtigkeit, dass dann, wenn die Rückzahlung über dem Nennwert zu einem Gewinn führe, die Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem Verlust führe.
 - Da die Veräußerung **vor** dem Ausfall zu Null zu einem Verlust führe, müsse dies auch für den Ausfall **selbst** gelten.
 - Angesichts der beschränkten Verrechenbarkeit von Verlusten gemäß § 20 Abs. 6 EStG bestehe nicht die Gefahr einer ausufernden Verlustnutzung.
- Ein Verlust sei erst dann zu berücksichtigen, wenn **endgültig** feststehe, dass keine Rückzahlungen erfolgen (Hinweis auf BFH-Rechtsprechung zu § 17 EStG). Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sei regelmäßig nicht ausreichend. Etwas anderes gelte, wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werde oder aus anderen Gründen feststehe, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten sei.
- Mangels Spruchreife an das FG Düsseldorf zurückverwiesen: FG Düsseldorf, Urt. v. 18.7.2018 / K 3302/17 E: <u>Anzeige der MUZ gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO</u> als Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung, Revision beim BFH VIII R 28/18.
- Der X. Senat dürfte in dem Revisionsverfahren X R 9/17 zu keiner anderen Entscheidung als der VIII. Senat gelangen.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (1/9)

1. Gesellschafterdarlehen (Ausfall) - Ebene Gesellschafter

- Nach dem IX. Senat gewährleistet der **handelsrechtliche** Anschaffungskostenbegriff eine rechtssichere und trennscharfe Abgrenzung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital.
- D.h.: Ist eine Finanzierungshilfe **nicht** als Eigenkapital zu beurteilen, so kommen beim **Gesellschafter** keine (nachträglichen) Anschaffungskosten bei § 17 EStG in Betracht, sondern ein Verlust gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG. Gesellschafterdarlehen ist Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Siehe dazu *Jachmann-Michel*, Ubg 2018, 172, 176 unter III.1. m.w.N.
- Nach § 20 Abs. 8 EStG (Beteiligung mindestens 1%) geht § 17 EStG nicht vor und sperrt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG nicht. Denn § 20 Abs. 8 EStG betrifft die Beteiligung selbst. So auch *Jachmann-Michel*, Ubg 2018, 172, 176 unter III.1. m.w.N.; a.A. *Brombach-Krüger*, Ubg 2018, 172, 180.
- Bei Gesellschafterdarlehen gelten die Beschränkungen der Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 EStG wie die Beschränkungen beim Werbungskostenabzug gemäß § 20 Abs. 9 EStG nicht (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG), wenn die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b) Satz 1 vorliegen, der Gesellschafter also zu mindestens 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.
- Voraussetzung für die Verlustnutzung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG ist, auch wenn nunmehr die Ertrags- und Vermögensebene steuerbar sind, dass eine **Einkünfteerzielungsabsicht** vorliegt, dazu *Jachmann-Michel*, Ubg 2018, 172, 177 unter III.1 a.E. m.w.N.
 - *Jachmann-Michel*, DStR 2017, 1849, 1850 m.w.N.: Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht ist widerlegt, wenn ein positives Ergebnis der Kapitalerträge auf Dauer von vorhinein ausscheidet, wobei das Finanzamt die Feststellungslast trifft.
 - Revisionsverfahren VIII R 19/16: Nach der Vorinstanz FG Düsseldorf soll bei faktischer Nichtzahlung der Zinsen die Einkünfteerzielungsabsicht für den betreffenden Veranlagungszeitraum entfallen.
- Revisionsverfahren IX R 13/18: Nach der Vorinstanz FG Berlin-Brandenburg soll bei einem zinslosen Darlehen keine Einkünfteerzielungsabsicht bestehen. Auch sollen keine Werbungskosten bei § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Dividenden) in Betracht kommen.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (2/9)

1. Gesellschafterdarlehen (Ausfall) - Ebene Gesellschaft

BFH, Beschl. v. 5.2.2014 - IR 34/12, BFH/NV 2014, 1014 Rz. 22

- Hat die Rechtsauffassung des FA, wonach die Verbindlichkeit in der Liquidation aufzulösen ist, im Rahmen der Überprüfung einer verbindlichen Auskunft als nicht evident rechtsfehlerhaft bezeichnet.
- Denn es sei "diskussionswürdig", dass die Forderung aufgrund der bevorstehenden Existenzbeendigung des Schuldners mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden wird und somit nicht mehr wirtschaftlich belastend sei.

M.E. sind weder in der **Liquidation** noch im **Insolvenzverfahren** nicht befriedigte Verbindlichkeiten ertragswirksam aufzulösen.

- Kahlert, DStR 2016, 2262 (betreffend Liquidation)
- Kahlert, DStR 2014, 1906 (betreffend Insolvenzverfahren)
- So auch OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation v. 21.11.2014, DStR 2015, 699 betreffend Insolvenzverfahren, betreffend Liquidation auf den Einzelfall abstellend.
- So auch OFD Frankfurt/M., Rundvfg. v. 30.6.2017, ZIP 2017, 1687 (mit Anm. Kahlert) betreffend Insolvenzverfahren und Liquidation.
- So auch Neufassung OFD Frankfurt/M., Rundvfg. v. 7.9.2017 (nur noch) betreffend Insolvenzverfahren. Im Falle der Liquidation soll nunmehr bei weiterem rechtlichen Bestehen der Verbindlichkeit im Einzelfall eine niedrigere Bewertung in Betracht kommen.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (3/9)

2. Gesellschafterdarlehen (Forderungsverzicht) - Ebene Gesellschafter

- Der **Verzicht** auf ein Gesellschafterdarlehen **unterscheidet** sich von dem **Ausfall** des Gesellschafterdarlehens. Denn der Forderungsverzicht bewirkt beim Gesellschafter zunächst einen **Zufluss** des **werthaltigen Teils** der Forderung in Höhe des gemeinen Wertes und erhöht insoweit die Anschaffungskosten auf den Anteil (BFH, Urt. v. 9.6.1997 GrS 1/94, BStBl II 1998, 307).
- Nach dem **BMF**, Schreiben v. 18.1.2016, BStBl I 2016, 85 Rz. 61(Forderungsverzicht) und Rz. 62 (Forderungsverzicht gegen Besserungsschein) liegt beim Gesellschafter in Höhe des **nicht werthaltigen** Teils der Forderung ein steuerlich **nicht** zu berücksichtigender Forderungsausfall vor, so auch FG Berlin-Brandenburg, Revision beim **BFH VIII R 18/16**, und *Brombach-Krüger*, Ubg 2018, 172, 180.
- Nach **zutreffender** Ansicht gilt: Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG steht die "verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft" (= Forderungsverzicht) einer Veräußerung gleich und in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung liegen nachträgliche Anschaffungskosten vor. Der gesellschaftsrechtlich veranlasste Verzicht auf die Forderung führt zu einem **Verlust** in Höhe der Differenz zwischen gemeinen Wert (§ 20 Abs. 4 Satz 2 EStG) und den Anschaffungskosten der Forderung. Der Verlust entsteht im Zeitpunkt des endgültigen Forderungsverzichts. So FG Münster, Urt. v. 12.3.2018 2 K 3127/15 E, Revision beim BFH IX R 9/18. So auch *Jachmann-Michel*, Ubg 2018, 172, 177 und *Stenert/Selle*, Ubg 2018, 172, 182 jeweils m.w.N.
- Nach dem FG Düsseldorf, Revision beim BFH VIII R 19/16, können **Refinanzierungszinsen** nach einem Forderungsverzicht nicht mehr als Werbungskosten gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1 EStG geltend gemacht werden, weil keine Einnahmen mehr erzielt werden könnten. M.E. kommt es diesbezüglich allein auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung an, dazu *Kahlert*, DStR 2018, 229, 232.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (4/9)

2. Gesellschafterdarlehen (Forderungsverzicht) - Ebene Gesellschaft

- Der werthaltige Teil wird der Gesellschaft zugeführt, der dort in Höhe des Teilwerts eine Vermögensmehrung bewirkt, die steuerlich als verdeckte Einlage beim Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG in Abzug zu bringen ist.
- In Höhe des **nicht werthaltigen Teils** entsteht auf Ebene der Gesellschaft ein Ertrag (BFH, Urt. v. 9.6.1997 GrS 1/94, BStBl II 1998, 307.
- Die Anwendung des § 3a EStG für die **Gesellschaft** (Steuerfreiheit des Sanierungsertrags) setzt u.a. voraus, dass es dabei um einen "betrieblich begründeten Schuldenerlass" im Sinne dieser Vorschrift handelt, dazu Kahlert/Schmidt, DStR 2017, 1897 m.w.N.

IV. Folgen für Finanzierungshilfen (5/9)

3. Rangrücktritt - Ebene Gesellschafter

- Nach dem IX. Senat kommen nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG in Betracht, wenn ein Rangrücktritt i.S.d. § 5 Abs. 2a EStG für ein Gesellschafterdarlehen vereinbart wird (siehe oben unter II.). Dieser darf aber die insolvenzrechtliche Wirkung (Vermeidung der Überschuldung) nicht infrage stellen.
- Ein Rangrücktritt nach der **Neukonzeption des BGH** (Urt. v. 5.3.2015 IX ZR 133/14) hat m.E. keinen Einfluss auf die Einkünfteerzielungsabsicht i.S.d. **§ 20 EStG**, dazu *Kahlert*, DStR 2018, 229, 231 unter 3.2.2 m.w.N.

IV. Folgen für Finanzierungshilfen (6/9)

3. Rangrücktritt - Ebene Gesellschaft

• Ein Rangrücktritt nach der Neukonzeption des BGH (Urt. v. 5.3.2015 – IX ZR 133/14) hat m.E. keinen Einfluss auf die Passivierung der zugrunde liegenden Verbindlichkeit, dazu *Kahlert*, WPg 2017, 981 m.w.N.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (7/9)

4. Gesellschafterbürgschaft - Ebene Gesellschafter

- Weder die **Vereinbarung** einer noch die **Inanspruchnahme** aus einer Gesellschafterbürgschaft dürfte nach dem IX. Senat eine **Eigenkapital**zuführung bewirken und somit keine nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG darstellen. So auch *Ott*, StuB 2018, 15, 19 und *Förster/von Cölln*, DB 2017, 2886, 2888.
- M.E. ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 EStG anwendbar, weil es sich bei der auf den Gesellschafter im **Zeitpunkt Befriedigung** nach § 774 Abs. 1 BGB übergehenden Forderung (Darlehen) um eine **Kapitalforderung** i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt **und** der Gesellschafter bereits im **Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft** aufschiebend bedingt auf die Befriedigung des Gläubigers diese Kapitalforderung erwirbt (dazu BGH, Urt. v. 13.8.2008 IX ZR 117/07, NJW-RR 2008, 1007).
- Eine in der Person des Darlehensgebers gegebene **Einkünfteerzielungsabsicht** dürfte für den Gesellschafter als **Rechtsnachfolger** wirken, dazu *Kahlert*, DStR 2018, 229, 232, **oder** es besteht bereits wegen des Erwerbs einer aufschiebend bedingten Kapitalforderung (siehe vorstehend) eine **eigenständige Einkünfteerzielungsabsicht** des Gesellschafters.
- Möglicherweise kommen, sollten § § 17 und 20 EStG ausscheiden, Werbungskosten bei **§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** (Dividenden) in Betracht. **A.A.** FG Berlin-Brandenburg, Urt. 18.4.2018 3 K 3138/15 betreffend ein zinsloses Gesellschafterdarlehen, Revision beim BFH IX R 13/18.

IV. Folgen für Finanzierungshilfen (8/9)

4. Gesellschafterbürgschaft - Ebene Gesellschaft

• Da der Gesellschafter durch die Zahlung auf die Bürgschaft die Darlehensforderung **endgültig erworben** hat, kommt es für die Steuerfolgen auf Ebene der Gesellschaft darauf an, welche vorstehende Fallgruppe im Anschluss Anwendung findet, ob es also zu einem **Ausfall** der Darlehensforderung (vorstehend IV. 1), zu einem **Forderungsverzicht** (vorstehend IV.2) oder zu einem **Rangrücktritt** (vorstehend IV.3) kommt.



IV. Folgen für Finanzierungshilfen (9/9)

5. Umwandlung von Fremdkapital- in Eigenkapital-Finanzierungshilfen

Revisionsverfahren BFH, IX R 5/15, Vorinstanz FG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2014 – 11 K 3617/13 E

- Die Inanspruchnahme des Gesellschafters aus zugunsten der GmbH gestellten Sicherheiten hätte nach der Rechtsprechung des BFH **nicht** als nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG beurteilt werden können.
- Deshalb erfolgten durch den Gesellschafter **Einzahlungen in die Kapitalrücklage** der GmbH, welche damit ihre Darlehen **zurückzahlte** mit der Folge, dass die Gesellschaftersicherheiten frei gegeben wurden.
- Der Gesellschafter machte die **Einzahlungen** in die Kapitalrückalge **als nachträgliche Anschaffungskosten** bei § 17 EStG geltend.
- Beschluss v. 11.10.2017 betreffend die Aufforderung an das BMF, dem Verfahren beizutreten:
 - "Der Senat nimmt das Revisionsverfahren zum Anlass, sich grundlegend mit der Rechtsfrage zu befassen, ob Zuzahlungen, die der Gesellschafter in das Eigenkapital leistet und die bei der Kapitalgesellschaft als Kapitalrücklage auszuweisen sind (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs --HGB--), bei diesem in jedem Fall und zu jedem denkbaren Zeitpunkt zu --nachträglichen--Anschaffungskosten i.S. des § 255 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB führen und mithin im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EStG zu berücksichtigen sind und ob solche Zuzahlungen einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts (§ 42 der Abgabenordnung --AO--) darstellen könnten."
 - Das BMF ist dem Verfahren beigetreten.

V. Rechtsunsicherheiten – Folgen für die Praxis

Gesellschafter

- OFD Nordrhein-Westfalen v. 20.3.2018, juris, und LfSt Niedersachsen v. 27.4.2018, juris
 - Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu BFH, Urt. v. 11.7.2017 IX R 36/15, die offenbar noch andauert.
 - Vertrauensschutzregelung des BFH ist anzuwenden.
- Warten Finanzverwaltung/Gesetzgeber weitere BFH-Urteile (siehe oben) betreffend § § 17, 20 EStG ab?
- Veräußerung (oder verdeckte Einlage: bewirkt Gewinn in Höhe des nicht werthaltigen Teils auf Ebene der Gesellschaft, siehe IV.2.) der wertgeminderten Forderung durch den Gesellschafter, um einen Verlust "sicherzustellen?
 - So Förster/von Cölln, DB 2017, 2886, 2890 und Ott, StuB 2018, 15, 20.
 - Dazu BFH, Urt. v. 12.6.2018 VII R 32/16, juris: Die Veräußerung wertloser Anteile, auch ohne Gegenleistung, ist eine Veräußerung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG und fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 42 AO.
- Finanzierungshilfen bei ihrer Begründung als Eigenkapital gestalten?
- Beteiligung als Gesellschafter in Höhe von mindestens 10%?

Gesellschaft

- Keine gesetzliche Regelung, keine BFH-Rechtsprechung und kein BMF-Schreiben
 - betreffend die Passivierung der Verbindlichkeit in der Steuerbilanz bei einem Rangrücktritt gemäß BGH, Urt. v. 5.3.2015 IX ZR 133/14.
 - zur steuerlichen Behandlung von Verbindlichkeiten in Liquidation und Insolvenz.



Ihr Ansprechpartner

Dr. Günter Kahlert

Rechtsanwalt, Steuerberater guenter.kahlert@fgs.de T +49 40 / 30 70 85-0

